

Der Gemeinderat Fünfstetten hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 den Neuerlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

## **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) der Gemeinde Fünfstetten**

Auf Grund des Art.3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fünfstetten folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten

1. von Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von Hunden in Tierhandlungen.
2. vom ersten Gebrauchshund, der zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig ist und zu diesem Zwecke gehalten wird.
3. von Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. von Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
5. von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. von Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. von Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam

gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.  
Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund im Haushalt	<b>50,00 Euro</b>
für den zweiten Hund im Haushalt	<b>70,00 Euro</b>
für den dritten und jeden weiteren Hund im Haushalt	<b>90,00 Euro</b>
für jeden Kampfhund	<b>500,00 Euro</b>

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Steuer für Kampfhunde fällt auch bei Vorliegen eines positiven Wesenstests an. Das Halten eines Kampfhundes bedarf der Erlaubnis der Gemeinde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz.

## **§ 6** **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Gebrauchshunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
3. den zweiten und jeden weiteren Hund, der zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig ist und zu diesem Zwecke gehalten wird.

## **§ 7** **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8** **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9** **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10** **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.
- (5) Besitzer von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern sind gehalten, gegenüber ihren Gästen ein Mitbringverbot für Kampfhunde auszusprechen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) durch die Gemeinde Fünfstetten - Steueramt – zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über - Name, Vorname(n), - Anschrift, - Geburtsdatum, - Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug, - Bankverbindung, - Anzahl der gehaltenen Hunde, - Hunderasse der gehaltenen Hunde durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von - Polizeidienststellen, - Strafverfolgungsbehörden, - Ordnungsämtern, - Sozialämtern, - Einwohnermeldeämtern, - Gemeindekassen, - Kontrollmittelungen anderer Kommunen, - Tierschutzvereinen, - Bundeszentralregister, - allgemeinen Anzeigern, - Grundstückseigentümern, - anderen Behörden.
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 tritt die Hundesteuersatzung vom 18.08.1980, zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung vom 12.02.2002, außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2023

Fünfstetten, 06.10.2023

Josef Bickelbacher  
1. Bürgermeister

## Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Vom 10. Juli 1992

Vollzitat nach RedR: Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), die durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft **als Kampfhunde stets vermutet**:

Pit–Bull  
Bandog  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Tosa–Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde **vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird**, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano  
American Bulldog  
Bullmastiff  
Bullterrier  
Cane Corso  
Dog Argentino  
Dogue de Bordeaux  
Fila Brasileiro  
Mastiff  
Mastin Espanol  
Mastino Napoletano  
Perro de Presa Canario (Dogo Canario)  
Perro de Presa Mallorquin  
Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.